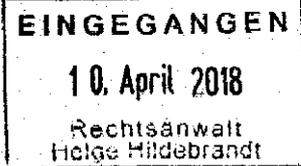


Beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

1. _____ Kiel

2. _____, gesetzlich vertreten durch die Mutter,

- Antragsteller zu 1) und 2) -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 013/18

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin am Sozialgericht _____ ohne
mündliche Verhandlung am 6. April 2018 beschlossen:

1. **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**
2. **Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Höhe der bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung in einem Zweipersonenhaushalt.

Der von den Antragstellern am 01.02.18 gestellte Antrag,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, ihnen ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Unterkunfts-kosten iHv. 538,41 € bruttokalt, hilfsweise in Höhe von der Mietobergrenze von 452,10 € (411,00 € × 10 %) monatlich zu gewähren,

ist zulässig. In der Sache hat das Begehren keinen Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im

Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (vgl. Keller in Mayer-Ladewig, SGG, 8. Auflage 2005, § 86b Rn. 29a). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen. An der Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II unter Berücksichtigung einer tatsächlichen Bruttokaltmiete iHv. 538,41 €, hilfsweise iHv. 452,10 €, fehlt es hier.

Ausgangspunkt für die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft sind die tatsächlichen Aufwendungen, § 22 Abs. 1 S. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit und solange sie angemessen sind. Der Begriff „angemessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf und dessen Auslegung durch die Verwaltung gerichtlich voll überprüfbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lebensstandard, der durch die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie durch die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gesichert werden soll, annähernd dem Lebensstandard entspricht, den Bezieher unterer Erwerbseinkommen führen.

Die Kammer schließt sich insofern der vom BSG in seinen Urteilen immer wieder verwendeten Produkttheorie an (bspw. Urteil des BSG vom 20.12.2011, Az. B 4 AS 19/11 R), nach der das angemessene Maß einem Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Standard entspricht. Zunächst bedarf es danach der Feststellung, welche Größe die gemietete Wohnung aufweist. Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist als weiterer Faktor der Wohnstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet.

Hinsichtlich der Wohnungsgröße ist auf die für Wohnungsberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnungsgröße abzustellen (vgl. § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen). Für Schleswig-Holstein ergibt dies für einen Zwei-Personen-Haushalt nach der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung eine angemessene Wohnfläche von maximal 60 m² (Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz – VB-SHWoFG – vom 22.08.2012, Ziffer 3.2.2. Absatz 1, Amtsbl. SH 2012, 790).

Als räumlicher Vergleichsmaßstab für die Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend (BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 50/10). Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von ihm im Regelfall nicht verlangt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - angezeigt sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann.

In den Vergleichsmaßstab für die Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards der Antragsteller kann das gesamte Kieler Stadtgebiet mit einbezogen werden. Das ist im Hinblick auf die räumliche Größe der Stadt Kiel angemessen. Zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises kann der für das gesamte Stadtgebiet erstellte Mietspiegel herangezogen werden (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 11.04.2011, Az. L 11 AS 123/09 R). Dabei ist einhellige Ansicht, dass für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich nur Mieten im unteren Bereich in Betracht kommen (bereits benannte Urteile des BSG vom 19.10.2010 und 20.12.2011; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, a.a.O.).

Ein schlüssiges Konzept liegt nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG dann vor, wenn der Ersteller planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, in juris Rdn. 19). Danach sind folgende Schlüssigkeitsanforderungen zu stellen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen: Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),

- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Ein solches schlüssiges Konzept liegt nach summarischer Prüfung der Kammer für den aktuellen, hier ab dem 01.02.18 streitgegenständlichen Zeitraum vor.

Zwar ist die vom Antragsgegner zugrunde gelegte Mietobergrenze für einen Zweipersonenhaushalt in Höhe von 411,00 € weder alleine aus dem „Schlüssigen Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII für die Landeshauptstadt Kiel auf Basis der Mietspiegeldaten 2016/2017“, noch unter Zuhilfenahme des qualifizierten Mietspiegels 2017 rechnerisch nachvollziehbar. Allerdings begegnet der im „Schlüssigen Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII für die Landeshauptstadt Kiel auf Basis der Mietspiegeldaten 2016/2017“ abstrakt dargelegte Weg zur Ermittlung der Nettokaltmiete nach summarischer Prüfung keinen grundsätzlichen Bedenken; auch und insbesondere kann anhand der im Eilverfahren zusätzlich vom Antragsgegner übersandten, nach „Zahl der Haushaltsmitglieder“ geführten und sortierten tabellarischen Auflistungen der in den Mietspiegel eingegangenen Wohnungen das ermittelte untere Terzil iHv. auf volle Cent aufgerundet 5,22 € mathematisch (durch Auszählung) nachvollzogen werden (Bl. 134 ff. GA). Der qualifizierte Mietspiegel stellt wiederum grundsätzlich eine hinreichend valide Datengrundlage dar; die statistische Bereinigung der schlussendlich in die Berechnung eingeflossenen Daten begegnet nach summarischer Prüfung ebenso wie die Größe der ausgewerteten Stichprobe keinen Bedenken.

Auch die Ermittlung der kalten Betriebskosten ist nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Ausweislich des „Schlüssigen Konzepts zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII für die Landeshauptstadt Kiel auf Basis der Mietspiegeldaten 2016/2017“ stammen von 1.179 insgesamt erhobenen Datensätzen mit Angaben zu abgerechneten Betriebskosten 1.053 von Wohnungen, die auch in die Mietspiegelauswertung eingegangen sind. Um eine einheitliche Datenbasis für die Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete und die angemessenen kalten Betriebskosten zu schaffen, wurden in nicht zu beanstandender Weise nur diese 1.053 Datensätze zu den Betriebskosten ausgewertet, da die übrigen Datensätze gegebenenfalls ein anderes Wohnungsmarktsegment abbilden. Aus diesen Datensätzen wurden all jene Datensätze aussortiert, bei denen nicht sämtliche der wesentlichen Betriebskostenpositionen

- Grundsteuer/ laufende öffentliche Lasten,
- Angaben zu Wasserversorgung, Entwässerung und Niederschlagwasser oder ein Gesamtbetrag dieser Positionen,
- Müllbeseitigungskosten,
- Hausbeleuchtung und
- Sach- und Haftpflichtversicherung

enthalten waren, so dass 639 Datensätze verblieben. Dieses Vorgehen ist weder grundsätzlich zu beanstanden, noch erscheint der hiermit verbundene Ausschluss von 414 Datensätzen nach der im Eilverfahren nur möglichen aber auch ausreichenden summarischen Prüfung unplausibel, denn es ist zu bedenken, dass eine Betriebskostenabrechnung schon dann von der Berücksichtigung auszuschließen war, wenn sich nur eine der als wesentlich definierten Betriebskostenpositionen nicht (eindeutig) aus der Abrechnung ergab. Die sodann vorgenommene Bereinigung dieser Datensätze um statistische Ausreißer, unplausible und wegen Sondereffekten verzerrende Abrechnungen begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Anhaltspunkte für eine tendenziöse Bereinigung der Datensätze hat die Kammer nicht, auch verbleibt mit 568 sodann verbliebenen und tatsächlich ausgewerteten Datensätzen eine ausreichend große Stichprobe.

Da die zugrunde liegenden Betriebskostenabrechnungen aus den Jahren 2014 und 2015 stammen ist es nicht zu beanstanden, dass und wie diese theoretisch (durch Multiplikation der Betriebskosten pro m² und Jahr jeweils mit einem Faktor, der sich als Quotient aus dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Jahres 2016 mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des jeweiligen Betriebskostenabrechnungszeitraums ergibt) – zugunsten der Transferleistungsempfänger – auf das Jahr 2016 fortgeschrieben wurden. Da der Antragsgegner die Berechnung zudem für einen Datensatz beispielhaft nachvollziehbar dargelegt hat (Bl. 179 f. GA) und das nach Angaben des Antragsgegners so ermittelte aufgerundete arithmetische Mittel aller so ausgewerteter 567 Datensätze mit 1,55 € / m² nur geringfügig von den im qualifizierten Kieler Mietspiegel 2017 nach Bereinigung um solche Betriebskostenarten, die wohl nicht den Kosten der Unterkunft zuzurechnen sein dürften (Schornsteinreinigung: 0,04 €, Gemeinschaftsantenne/Kabelanschluss: 0,15 €, Wartung der Heizungsanlage: 0,07 €, Wartung der Warmwassergeräte: 0,06 €; zu alledem jüngst und zusammenfassend: SG Kiel, Beschluss vom 28.02.18, Az. S 34 AS 40/18 ER), ausgewiesenen durchschnittlichen Betriebskosten iHv. 1,91 € - 0,04 € - 0,15 € - 0,07 € - 0,06 € = 1,59 € abweicht, hält die Kammer jedenfalls im Eilverfahren weitere diesbezügliche Ermittlungen nicht für erforderlich.

Neben der so ermittelten abstrakten Angemessenheit iHv. 406,20 € $[(5,22 + 1,55) \times 60]$, wobei der Antragsgegner aus Vertrauensschutzgründen zugunsten der Leistungsempfänger weiterhin von 411,00 € ausgeht, muss nach der Struktur des Wohnungsmarktes am Wohnort des Hilfebedürftigen tatsächlich auch die konkrete Möglichkeit bestehen, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können (konkrete Angemessenheit) (*Piepenstock* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22, Rn. 109). In diesem Zusammenhang kann nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts davon ausgegangen werden, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete im örtlichen Vergleichsraum gibt, wenn diese – wie nach nunmehr summarischer Prüfung hier – zutreffend auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts ermittelt worden ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 22. August 2012 – B 14 AS 13/12 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr 64, Rn. 33). Diesen Anscheinsbeweis haben die Antragsteller nicht erschüttert. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Vortrag der Antragsteller ergeben sich Anhaltspunkte, dass diese nach Kenntnis der Unangemessenheit der Kosten ihrer Wohnung und damit jedenfalls seit Zugang des Bescheids vom 29.01.16 (Bl. 447 VA) intensiv und kontinuierlich, jedoch vergeblich nach einer Wohnung im gesamten Kieler Stadtgebiet gesucht haben; vielmehr folgt aus deren eigenem Vortrag vom 29.03.18, dass diese nunmehr – erst – „ab sofort“ Suchbemühungen im gesamten Kieler Stadtgebiet anstellen (Bl. 260 GA).

Gründe, die die Obliegenheit der Antragsteller, die Kosten der Unterkunft zu senken, auf Suchbemühungen nur auf das örtliche Umfeld in und um Holtenau beschränken oder aber einen Umzug gänzlich unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen, wurden nicht glaubhaft gemacht. Soweit die Antragstellerin zu 1) diesbezüglich auf ihre gesundheitliche Situation sowie die Notwendigkeit, regelmäßig in ihrem unmittelbaren Umfeld ansässige Ärzte und Physiotherapeuten zu besuchen, hinweist so ist angesichts des gut ausgebauten öffentlichen Personennahverkehrs nicht ersichtlich, dass und warum ihr die Fortsetzung der Arztbesuche insbesondere beim behandelnden Hausarzt nach einem Umzug im Kieler Stadtgebiet nicht mehr möglich wäre (vgl. zur diesbezüglichen grds. Zumutbarkeit von Anfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Bundessozialgericht, Urteil vom 19.02.09, Az. B 4 AS 30/08 R Rn. 34); medizinische Gründe, die dem objektiv erkennbar entgegenstehen, wurden nicht glaubhaft gemacht. Auch die Berücksichtigung der besonderen Lebensumstände der alleinerziehenden Antragstellerin zu 1) sowie des minderjährigen, schulpflichtigen Antragstellers zu 2) (BSG, a.a.O., Rn. 35) führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Die Antragstellerin zu 1) ist nach eigenen Angaben (Bl. 53 GA) bei der Betreuung ihres 13-jährigen Sohnes nicht auf eine besondere Infrastruktur angewiesen, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren gehen und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Auch verkennt die Kammer nicht, dass

minderjährige schulpflichtige Kinder möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden sollten (BSG, a.a.O., Rn. 35). In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass ein Schulwechsel nicht in jedem Fall erforderlich wäre, denn dem 13-jährigen Antragsteller zu 2) ist es durchaus zuzumuten, auch größere Strecken mit dem Fahrrad zurückzulegen. Indes könnte bei einem Wohnungswechsel außerhalb dieses zumutbaren (durch die nördliche Lage der Gemeinschaftsschule Altenholz faktisch begrenzten) Radius' ein Schulwechsel erforderlich werden, da die Bewältigung des Schulweges mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab einer gewissen Entfernung durchaus (zu) zeitaufwendig und auch kostenintensiv ist. Dies wäre nach summarischer Prüfung der Kammer in diesem Einzelfall in letzter Konsequenz hinzunehmen. Die Frage, ob einem Kind ein Schulwechsel zugemutet werden kann, lässt sich dabei nicht schematisch beantworten (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.10.15, Az. L 7 AS 1310/11, Rn. 41). Hier ist zunächst die mit 127,41 € deutliche monatliche Überschreitung der Mietobergrenze zu berücksichtigen (zu diesem Aspekt: Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 28.09.17, Az. L 7 AS 551/17 B ER). Auch würdigt die Kammer, dass der Antragsteller zu 2) die 8. Klasse der Gemeinschaftsschule Altenholz besucht und es sich hierbei weder um eine speziell ausgerichtete Schule handelt, noch durch einen Schulwechsel ein unmittelbar bevorstehender Bildungsabschluss in Gefahr wäre. Dass der Antragsteller zu 2) bereits zum Schuljahr 2017/2018 die Schule wechselte verkennt die Kammer nicht. Soweit indes nunmehr vorgetragen wird, ein weiterer Schulwechsel sei aus diesem Grund nicht zumutbar so kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass ein weiterer Schulwechsel bei einer etwaigen Arbeitsaufnahme der Antragstellerin zu 1) wiederum auch für diese „ein anderes Thema“ (Bl. 92 GA) und damit nach den eigenen Angaben der Antragsteller für diese (ebenso wie ein Wechsel des Sportvereins, Bl. 92 GA) grds. zumutbar ist.

Das Ergebnis der inzwischen auf das gesamte Kieler Stadtgebiet ausgedehnten Suchbemühungen ist (jedenfalls noch) nicht geeignet, die Vermutungswirkung zu erschüttern. Da sich die Antragsteller insoweit erst seit einer Woche intensiv um die Anmietung von kostenangemessenem Wohnraum bemühen ist eine valide Einschätzung der konkreten Möglichkeit der Antragsteller, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem gesamten Kieler Wohnungsmarkt auch anmieten zu können, derzeit schlechterdings nicht möglich. Dass dieser außerordentlich kurze Suchzeitraum zur Erlangung repräsentativer Ergebnisse nicht ausreicht folgt u.a. aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, wonach der Gesetzgeber von einer sechsmonatigen sog. „Regelsuchfrist“ ausgeht, innerhalb derer es Leistungsempfängern idR. (erst) möglich ist, ihre Unterkunftskosten zu senken. Soweit die Antragsteller in diesem Zusammenhang vortragen, zu keiner Zeit vom Antragsgegner zum Umzug aufgefordert und damit auch nicht über Art und Umfang der

abzuverlangenden Suchbemühungen informiert worden zu sein und ihnen deshalb das erst kurze Suchbemühen im gesamten Kieler Stadtgebiet nicht zum Nachteil gereichen könne, so verfängt dieser Einwand nicht. Für die Antragsteller war nämlich jedenfalls seit Zugang des Bescheids vom 29.01.16, mit dem der Antragsgegner erstmals seit dem vom Antragsgegner nach Aktenlage nicht erforderlich erachteten Umzug der Antragsteller in die im Rubrum näher bezeichnete Wohnung und damit verbundener Anerkennung zunächst nur der bisherigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) seit März 2016 nunmehr Unterkunftskosten iHv. 411,00 € bruttokalt berücksichtigt erkennbar, dass ihre aktuellen Unterkunftskosten zu hoch sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 27.02.08, Az. B 14/7b AS 17/06 R), so dass die Antragsteller diesbezüglich in einen weitergehenden Dialog mit dem Antragsgegner hätten eintreten können (*Luik* in *Eicher/Luik*, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 22 Rn. 139).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog und folgt der Sachentscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, **wenn** der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € übersteigt.

Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Anderenfalls ist der Beschluss gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V. mit § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 31. Kammer

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 06.04.2018

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

